

# VEREINSSTATUTEN

## **1. Name und Sitz**

Hey Leute, unter dem Namen «TnT Frisbee Luzern» besteht im Fall ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (immer diese Gesetzes Artikel) mit Sitz in der schönsten Stadt der Schweiz, der Leuchten Stadt Luzern.

## **2. Zweck**

Genau, der Zweck dieses Vereins ist übrigens, die lokale Förderung und die Kultivierung des Frisbeespiels, sowie die Pflege der Gemeinschaft, Kollegialität und Förderung sozialer Kontakte frisbeebegeisterter Mitmenschen. Dies ohne Einschränkungen bezüglich politischer Couleur, Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, oder. Ah ja, der Verein ist politisch und konfessionell neutral, versteht sich von selbst. So ist das, das sind wir.

Der Verein verfolgt sowieso weder kommerzielle Ziele und Zwecke und strebt auch keinen Gewinn an. Was nicht bedeutet, dass dieser nicht vorkommen kann.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig, es gibt keine Entlohnung. Wer damit nicht einverstanden ist, wird nicht gewählt, Punkt!

Gegenseitiger Respekt, Toleranz und Wertschätzung sind zentrale Werte welche der Verein vertritt. Die Vereinsmitglieder leben diese Werte vor, indem sie das Gegenüber achten, mit Respekt begegnen, transparent handeln und entsprechend kommunizieren. Wie im richtigen Leben.

## **3. Mittel**

Zur finanziellen Verfolgung des Vereinszwecks werden keine Mafia Methoden angewendet. Für dies verfügt der Verein hauptsächlich über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Darum sind wir auch darauf angewiesen, dass diese immer einbezahlt werden.

Zusätzliche Kanäle zur Mittelbeschaffung wie Erträge aus eigenen Anlässen, Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art werden an der Mitgliederversammlung vorgestellt und ggf. beschlossen.

Das vom Verein generierte Geld fließt immer in den Verein zurück. Es gibt keine persönliche finanzielle Bereicherung in diesem Verein.

#### **4. Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglied ist jede/r der den jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag von sechzig Schweizer Fränkli einzahlt. Ist nicht schwierig zu verstehen.

Plauschmitglieder können gegen einen Obolus an einzelnen Trainings (in Hallen) teilnehmen. Auf freiem Feld sind sie ohne Entgelt jederzeit willkommen, es gelten immer Zweckziele und Anstandsregeln.

Ehrenmitglieder werden per jährlicher Mitgliederversammlung für besondere Verdienste am Frisbeesport oder gegenüber dem Verein berufen (z.B. immer gutes Bier geliefert).

Gönner - Jede natürliche oder juristische Person die den Verein unterstützen will ohne im Verein aktiv mitzuwirken, kann Gönner werden. Der Gönnerbeitrag für den Verein darf nach Möglichkeit finanziell sein, kann aber auch aus z.B. Naturalien bestehen.

#### **5. Eintritt**

Interessierte dürfen dem Verein zu jeder Zeit (sogar nachts) unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

Gesuche um Aufnahme in den Verein erfolgen durch das Aufnahmeformular.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung gezogen und dort vorgebracht werden. Eine Ablehnung für den Eintritt in den Verein bedarf auch vom Vorstand einer Erklärung, wir wollen schliesslich transparent sein, nicht wahr.

#### **6. Austritt**

Die Mitgliedschaft im Verein endet spätestens mit dem Tod, dem sonstigen Austritt des Mitgliedes (was war schon wieder der Grund?????) oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet (vielleicht leisten wir uns damit einige Entschädigungsbiere).

## **7. Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein, dem Sport oder Personen allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ja ja, das darf der Vorstand!

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen innert 30 Tagen. Was sein muss, muss sein, Recht für Recht.

Wer versucht jemanden im Vorstand zu bestechen ist per sofort ausgeschlossen, bei uns gibt's keine Mafia Methoden!!

## **8. Pflichten der Mitglieder**

Es muss auch gesagt sein, dass alle Mitglieder verpflichtet sind, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

## **9. Finanzierung / Haftung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen

## **10. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB. Dazu gibt's ja nichts Weiteres zu sagen, Gesetzesartikel lesen!



## **11. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten. Diese sind immer zu bezahlen, ist schliesslich unser finanzielles Polster und gelten als «flüssige Mittel» für den Verein.

## **12. Versicherung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Nein, das können und tun wir nicht.

Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern oder die Haftung zu übernehmen. Es sollte jede/r in eine eigene Haftpflichtversicherung haben, für minderjährige Mama oder Papa fragen.

## **13. Organisation**

Das Vereinsjahr beginnt nicht wie vermutet am 01.01., sondern ab Statutenannahme, am 29.10. und endet dementsprechend am 28.10.

Die Vereinsorgane sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Revisoren

## **a) Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Also bevor wir in der Regel draussen anfangen zu spielen und keiner mehr Zeit dafür hat.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
- Versammlungsabschlusstrunk

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen. Das muss dann schon schriftlich erfolgen und etwas ganz Dringendes sein.

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich dazu eingeladen. Ach und ja, das wäre dann schon etwas wo alle kommen sollten.

Anträge gemäss diesen Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Dieser braucht schliesslich Zeit um sich damit zu befassen und vorzubereiten.

Alle Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Sollte dies wirklich einmal eintreten, bedarf es für die Auflösung des Vereins die Zustimmung von zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder bei deren / dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt sie / er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **b) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Folgende Ämter müssen mindestens vorhanden und besetzt sein:

- Präsidentin / Präsident
- Aktuarin / Aktuar
- Kassiererin / Kassier

Der Vorstand setzt sich des Weiteren aus den Leitern der verschiedenen Ressorts zusammen. (Wenn denn vorhanden und benötigt)

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten (Bank- und Postcheckverkehr) durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.

Die Präsidentin / der Präsident stimmt und wählt mit, sie / er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

### **c) Die Kommissionen**

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jede Kommission muss einem Vorstandsmitglied unterstellt sein.

### **d) Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres eine/n Rechnungsrevisorin / einen Rechnungsrevisor. Ihr / Ihm obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie / Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht (Wenn denn vorhanden und benötigt).

### **Schlussbestimmungen**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Änderungen dieser Statuten müssen in jedem Fall in schriftlicher Form festgehalten und von der Hauptversammlung angenommen werden.

So Leute, das war dann auch schon alles, Statuten müssen nicht kompliziert und schwierig sein, genau wie die Mitglieder dieses Vereins! 😊

Luzern, 29.10. anno Coronis 2020

Il capo dei capi



Marco Carfora

Il capo cassiere



Chettra Tap